



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

2.4	<b>Inhalt</b> Besteuerungskompetenz
-----	--

## **2.4 Besteuerungskompetenz**

Die Besteuerungskompetenz betreffend der unbeschränkten Steuerpflicht obliegt gemäss Art. 4b Abs. 1 StHG ausschliesslich demjenigen Kanton, in welchem am Ende der einheitlich definierten Steuerperiode die persönliche Zugehörigkeit begründet ist (**Zuzugsprinzip**). Im Falle eines Wegzugs während der Steuerperiode hat der Wegzugskanton - trotz teilweiser persönlicher Zugehörigkeit während der Steuerperiode - somit kein Besteuerungsrecht mehr.

Hingegen kann der Wegzugskanton gemäss Art. 4b Abs. 2 StHG eine Besteuerung vornehmen, wenn zum Wegzugskanton während der Steuerperiode noch eine beschränkte Steuerpflicht infolge wirtschaftlicher Zugehörigkeit besteht bzw. bestand.

Beispiel: Der weggezogene Steuerpflichtige verfügt während des Wegzugsjahres im Kanton Zug über ein Nebensteuerdomizil (z. B. Liegenschaft). Der Steuerpflichtige wird gleich behandelt wie ein Steuerpflichtiger mit ausserkantonalem Hauptsteuerdomizil und innerkantonalem Nebensteuerdomizil.

### **Interkantonale Besteuerungskompetenz:**

Verlegt eine steuerpflichtige Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Sitz in eine andere zugerische Einwohnergemeinde, sind die Bestimmungen von § 171 i.V.m. § 11 Abs. 3 und 4 StG anwendbar. Für die interkommunale Steuerausscheidung des Geschäftseinkommens (Einzelunternehmung, einfache Gesellschaft) gilt § 5 Abs. 4 StG.